

Kleine Anfrage von Andreas Lustenberger und Anastas Odermatt betreffend die Kosten der Abstimmungserläuterungen zum kantonalen Urnengang vom 27. November 2016 zum Entlastungsprogramm 2015–2018 (Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen; Paket 2)

Antwort des Regierungsrats vom 31. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Andreas Lustenberger und Anastas Odermatt haben sich am 7. Oktober 2016 mittels Kleiner Anfrage über die Kosten für die Produktion, den Druck und den Versand der Abstimmungserläuterungen zum kantonalen Urnengang vom 27. November 2016 zum Entlastungsprogramm 2015–2018 (Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen; Paket 2) erkundigt.

Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

## 1. Allgemeine Bemerkungen

Amtlichen Abstimmungserläuterungen kommt bei der Meinungsbildung der Stimmberechtigten eine grosse Bedeutung zu. Für den Inhalt und die Ausgestaltung der Abstimmungserläuterungen gelten die Gebote der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Zweck ist die Garantie der freien Meinungsbildung der Stimmberechtigten. Abstützend auf die §§ 25 und 72 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) hat der Regierungsrat am 26. Februar 2008 Richtlinien für die Ausgestaltung der amtlichen Abstimmungserläuterungen erlassen (BGS 131.7).

Die Behörden richten sich mit den amtlichen Abstimmungserläuterungen an die Stimmberechtigten, um Bedeutung und Tragweite einer Vorlage zu erläutern, Zusammenhänge und Auswirkungen aufzuzeigen sowie um die verschiedenen politischen Auffassungen darzulegen. Insbesondere bei komplexen Vorlagen – wie dem Entlastungsprogramm 2015–2018 mit einer Vielzahl von Änderungen in verschiedenen Gesetzen – sind zusätzliche Erläuterungen über die Zusammenhänge und Auswirkungen erforderlich, damit die Stimmberechtigten die Argumente abwägen und sich eine eigene Meinung bilden können. Die Behörden haben die Aufgabe, die wesentlichen Elemente der Vorlage für die Meinungsbildung transparent darzulegen.

Damit Abstimmungserläuterungen inhaltlich tatsächlich zur Kenntnis genommen werden, müssen sie sich auf das Wesentliche beschränken. Das Bundesgericht geht realistischerweise davon aus, dass die amtlichen Abstimmungserläuterungen nicht die einzige Informationsquelle der Stimmberechtigten ist und dass eine umfassende Meinungsbildung auch über andere Kanäle (z.B. Printmedien, TV, Radio, Internet, Podiumsgespräche, Plakate usw.) stattfindet (BGE 130 I 290 Erw. 2.2 S. 294 f.).

Gemäss den Richtlinien für die Ausgestaltung der amtlichen Abstimmungserläuterungen sind unter anderem

- Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage abzugeben (§ 1 Abs. 3 Bst. b der Richtlinien);

Seite 2/2 2679.1 - 15308

- «bei Teilrevisionen von Rechtserlassen, eine synoptische Darstellung von geltendem und neuem Recht» zu machen (§ 1 Abs. 3 Bst. g der Richtlinien); allein diese für die Meinungsbildung der Stimmberechtigten wesentliche Vorgabe führte im vorliegenden Fall dazu, dass 72 Seiten der Abstimmungserläuterungen den amtlichen Erlasstext wiedergeben (auch der Bundesrat bedient sich der tabellarischen Darstellung in Form einer Synopse [vgl. die Antwort des Bundesrats vom 17.2.2010 auf die Anfrage 09.1156 Maria Bernasconi vom 30.11.2009, https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curiavista/geschaeft?AffairId=20091156]);

- die Argumente des Referendumskomitees darzustellen (§ 1 Abs. 4 der Richtlinien).

Diese Richtlinien haben sich seit über acht Jahren bewährt und sind im vorliegenden Fall eingehalten. Die eigentlichen Abstimmungserläuterungen umfassen 27 Seiten (inklusive Deckblatt und Fotos). Die einzelnen Massnahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018, 2. Paket, werden jeweils in einem kleinen Abschnitt mit in der Regel maximal drei Sätzen kurz beschrieben.

#### 2. Wie hoch sind die Kosten in CHF für die Produktion der Broschüre

#### 3. Wie hoch sind die Kosten in CHF für den Druck?

Die Herstellung der Abstimmungserläuterungen kostete insgesamt 51 419.30 Franken (Produktion 7 625.30 Franken, Druck 43 794 Franken).

In diesem Betrag inbegriffen sind insbesondere die Arbeiten für den Satz, das Layout, die Vorstufe, das Korrektorat, den Druck, den Schnitt, die Heftung sowie die Verpackung und Palettierung.

## 4. Wie hoch sind die Kosten in CHF für den Versand?

Es fielen Versandkosten (Porti) in der Höhe von 62 625 Franken an.

Dieser Betrag stellt einen Ohnehin-Aufwand dar, weil der kantonale Urnengang bewusst mit einer eidgenössischen Abstimmung koordiniert wurde. Überdies ist darin auch der Versand der Unterlagen für drei gemeindliche Abstimmungen enthalten, welche ebenfalls am 27. November 2016 stattfinden.

Gemäss § 8 Abs. 5 WAG tragen die Einwohnergemeinden die Kosten für den Versand des Stimmmaterials.

### 5. Abschliessende Bemerkungen

Die Kosten für die Produktion der Abstimmungserläuterungen seit dem Jahr 2002 (ohne den kantonalen Urnengang vom 27. November 2016 zum Entlastungsprogramm 2015–2018) beliefen sich im Durchschnitt auf 2226.50 Franken pro Seite. Der Aufwand für die Herstellung der Abstimmungserläuterungen des kantonalen Urnengangs vom 27. November 2016 zum Entlastungsprogramm 2015–2018 (Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen) kommt auf 514.20 Franken pro Seite zu stehen. Dieser Betrag ist in jedem Fall der Bedeutung der Volksabstimmung angemessen.

# Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 2016